

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

30 Jahre nach der friedlichen Revolution: SED-Unrechtsbereinigungsgesetze novellieren, um die soziale Lage ehemals politisch Verfolgter der SBZ/DDR zu verbessern

Der Landtag möge beschließen:

Angesichts der vielfach sozial prekären Lage vieler ehemals politisch Verfolgter der SBZ/DDR soll denjenigen wirksamer geholfen werden, die sich weiterhin verfolgungsbedingt in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und bisher nicht oder ungenügend unterstützt werden. Das geltende Bundesrecht bedarf hierfür der Änderung.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dieses Anliegen mittels einer entsprechenden Bundesratsinitiative zu unterstützen. Ziel muss es dabei sein,

- den Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen insbesondere beim Renteneintritt zu verbessern und den Kreis der Berechtigten zu erweitern,
- die Beweiserleichterung bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden zu verbessern und
- die Frist für das Auslaufen der Rehabilitierungsgesetze aufzuheben.

Begründung:

Nach aktueller Gesetzeslage endet 2019 die Frist für die Antragstellung auf Rehabilitierung politisch Verfolgter der SBZ/DDR. Politisch Verfolgte der SBZ/DDR haben auf Grundlage der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) die Möglichkeit, für erlittenes Unrecht rehabilitiert zu werden sowie einen finanziellen Ausgleich bzw. eine Entschädigung zu erhalten. Entsprechend unterschiedlicher Repressionsmethoden wurden hierfür zu Beginn der 90er Jahre vom Bundestag drei Gesetze erlassen:

- für Betroffene rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, StrRehaG),
- für politisch bedingte Nachteile bei Ausbildung und Beruf das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz, BerRehaG) sowie
- für Zersetzungsoffer, Zwangsumgesiedelte u. ä. das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, VwRehaG).

Eingegangen: 07.11.2017 / Ausgegeben: 07.11.2017

Die Antragstellung gemäß dieser drei Gesetze ist befristet auf den 31.12.2019. Zweifels- ohne gibt es jedoch auch noch über das Jahr 2019 hinaus die Notwendigkeit, Betroffenen die Rehabilitation zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht braucht Zeit. Für viele Betroffene ist erst der Eintritt ins Rentenalter Anlass, ihre nach den Rehabilitierungsgesetzen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Durch die Beratungstätig- keit bei den Landesbeauftragten ist bekannt, dass vor allem traumatisierte Menschen oft lange Zeit brauchen, um über ihre Unrechtserfahrung sprechen zu können.

Deshalb müssen die in den Unrechtsbereinigungsgesetzen enthaltenen Antragsfristen entweder entfristet oder alternativ verlängert werden. Außerdem sollte zugleich entspre- chend des aktuellen Kenntnisstandes über die prekäre soziale Lage vieler ehemals poli- tisch Verfolgter eine inhaltliche Novellierung erfolgen.

Die Erarbeitung der Rehabilitierungsgesetze Anfang der 90er Jahre folgte der allgemeinen Einschätzung, dass unterschiedliche Formen politischer Verfolgung auch unterschiedlich hohe finanzielle Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen begründen. Wer z. B. zu Unrecht inhaftiert gewesen war, hat Anspruch auf eine höhere finanzielle Unterstützungs- leistungen als jemand, der politisch bedingt und fortwirkende Nachteile im Beruf hatte bzw. sogenannten Zersetzungsmaßnahmen ausgesetzt war und dadurch dauerhafte Gesund- heitsschäden erlitt.

Der aktuelle Blick auf die Betroffenen zeigt jedoch, dass ehemals politisch Verfolgte der SBZ/DDR **unabhängig** von den angewendeten Repressionsmethoden mehrheitlich fol- gende grundsätzliche Probleme zu bewältigen haben, für die sie gesellschaftliche Unter- stützung benötigen:

- verringertes Einkommen aus Arbeit und Rente,
- gesundheitliche Verfolgungsschäden insbesondere psychische Schäden sowie
- Probleme bei gesellschaftlicher Integration und Teilhabe

Für Rehabilitierte nach allen drei Rehabilitierungsgesetzen wirken die Folgen der politi- schen Verfolgung nämlich in den meisten Fällen unmittelbar schwer und unzumutbar fort. Sie verfügen überwiegend und insbesondere im Alter über ein geringes Einkommen, das – wie die Thüringer Sozialstudie von 2008 belegt – in über 30 Prozent der Fälle unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt. Der Landtag Brandenburg hat zur Feststellung der Le- benssituation ehemals politisch Verfolgter im Land Brandenburg eine ähnliche Sozialstudie beschlossen.

Hier soll der Vorschlag zur Novellierung der drei Rehabilitierungsgesetze ansetzen. Die grundsätzliche Systematik der Gesetze soll erhalten bleiben; mit der vorgeschlagenen Ge- setzesänderung soll jedoch der Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen verbes- sert und der Personenkreis der Berechtigten erweitert werden.

Deshalb soll die im Jahr 2007 für die strafrechtlich Rehabilitierten mit großem Befriedungs- faktor eingeführte Unterstützungsleistung gemäß § 17a StrRehaG in leicht modifizierter Form in das BerRehaG und VwRehaG (außer § 1a) übernommen werden. Dabei soll die Höhe der Unterstützungsleistung der jetzigen Höhe der bereits bestehenden Ausgleichlei- stung gemäß § 8 BerRehaG entsprechen. Der Zugang soll insofern erleichtert werden, dass beruflich und verwaltungsrechtlich Rehabilitierte ab einem Jahr anerkannte Verfolgungs- zeit bei Eintritt und erwiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit analog § 17a StrRehaG einen

Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben.

Die Novellierung soll gesetzliche Voraussetzungen dafür schaffen, Verfolgten Gruppen, die bisher nicht oder völlig unzureichend unterstützt werden, besser in der Leistungsvergabe durch die Rehabilitierungsgesetzes zu berücksichtigen. Dazu gehören bspw. Zersetzungsopfer. Bundesweit erhalten lediglich 113 Opfer von Zersetzungsmaßnahmen eine Grundrente nach BVG. Für verfolgte Schüler sieht das BerRehaG bspw. keine Unterstützungsleistungen vor. Altersbedingt greift jedoch heute gemäß § 6 BerRehaG die Möglichkeit, bevorzugt Fortbildung und Umschulung in Anspruch zu nehmen, nicht mehr.

Diese Änderungen betreffen ausschließlich monatliche Unterstützungsleistungen. Die bestehende Ausgleichleistung gemäß § 8 BerRehaG wird durch die neue Unterstützungsleistung analog § 17a StrRehaG ersetzt. Alle anderen gesetzlich bestehenden Leistungen wie für bevorzugte Fortbildung und Umschulung, für den Rentenausgleich (BerRehaG) sowie Leistungen der Beschädigtenversorgung (StrRehaG, HHG, VwRehaG) sind von den Änderungen nicht betroffen. Die im Novellierungsvorschlag vorgeschlagene Änderung im Bereich der Ausgleichleistungen erfolgt bei gleichzeitig vorliegender beruflicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung nur einmal; Kumulation ist hier ausgeschlossen.

Obwohl die Novellierung das StrRehaG nicht tangiert, verbessert sich hiermit auch die Unterstützung von Haftopfern nachhaltig. Viele Haftopfer haben außer der Rehabilitierung ihrer Verurteilung oder Einweisung in freiheitsentziehende Maßnahmen für diese Zeiten und häufig auch darüber hinaus eine Anerkennung ihrer beruflichen Diskriminierung und Verfolgung beantragt und erhalten. Für diesen doppelt geschädigten Personenkreis würden die durch die Verfolgung entstandenen teilweise erheblichen beruflichen Nachteile besser als bisher ausgeglichen.

Die Novellierung soll insbesondere auch all diejenigen erreichen, die unter dauerhaften verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden leiden, jedoch angesichts der vielfältigen Probleme in den Anerkennungs- und Begutachtungsverfahren bei den Landesversorgungssämtern aus gesundheitlichen Gründen eine Antragstellung nicht auf sich nehmen. Der hohen Zahlen von Betroffenen, die die Brandenburger Landesbeauftragte in allen ihren Tätigkeitsberichten nennt, steht die kleine Zahl der jährlichen Anträge beim LASV (ca. 16 Antragsstellungen) gegenüber. Auch hier zeigt die Zahl der Empfänger einer Grundrente gemäß BVG von bundesweit insgesamt 1.174 seit 1994, dass der vorhandene Leistungszugang viele Betroffene nicht erreicht und sie deshalb unversorgt bleiben.

So wie durch die Einführung der besonderen Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG im Jahr 2007 die materiellen Verhältnisse von strafrechtlich Rehabilitierten und damit ihre Lebenszufriedenheit und das Lebensniveau im Alter nachhaltig verbessert werden konnten, bedarf es einer analogen Anstrengung für die Rehabilitierten nach BerRehaG und VwRehaG sowie einer Vereinfachung des Zugangs zu den Leistungen für alle Rehabilitierten.